

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 2 90 38/39  
Telex: 8 86 845 ppbn d

## Inhalt

Erwin Horn MdB zum  
Rücktritt General Wachers:  
Bundesregierung muß Kon-  
sequenzen ziehen.

Seite 1

Professor Gerhard Heimann  
MdB zur Auseinanderset-  
zung in der Berliner Union  
über eine Einladung an  
Eberhard Diepgen: Uner-  
betene Ratschläge für den  
Regierenden Bürgermeister.

Seite 4

Paul Leo Gianì zum Nie-  
dersachsen-Urteil des Bun-  
desverfassungsgerichts: Po-  
sition des öffentlich-recht-  
lichen Rundfunks nachhal-  
tig gestärkt.

Seite 5

41. Jahrgang / 214

7. November 1986

Nicht zur Tagesordnung übergehen

Bundesregierung muß aus dem Rücktritt General Wachers  
Konsequenzen ziehen

Von Erwin Horn MdB  
Obmann der SPD-Fraktion im Verteidigungsausschuß des  
Deutschen Bundestages

Das Ersuchen Generalleutnant Dr. Gerhard Wachers, ihn von der Dienststellung und den Aufgaben des Amtschefs des Heeresamtes zu entbinden, setzt ein alarmierendes Zeichen in der unumgänglichen, von der Bundeswehrführung jedoch unterdrückten Diskussion um die richtige Bundeswehrplanung für die 90er Jahre und danach. Minister Wörners bisherige Redaktion - der Antrag an den Bundespräsidenten, den General in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und die Bekundung, er respektiere Wachers Verhalten - ist zu wenig. Wenn der für die Planung und Durchführung der gesamten Ausbildung des Deutschen Heeres verantwortliche Drei-Sterne-General, ein allseits angesehener und ausgewiesener Fachmann nach 30 Dienstjahren einen derart spektakulären Schritt tut, darf darüber nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Es geht in der Sache, um das unmißverständlich klarzustellen, nicht um parteipolitisch strittige Fragen. General Wacher diente unter den sozialdemokratischen Verteidigungsministern Schmidt, Leber und Apel ebenso loyal und kritisch wie unter Minister Wörner und seinen Unionsvorgängern seit 1955. Worum es geht, ist in wenigen Sätzen beschrieben.

Absehbare personelle Engpässe auf Grund geburtenschwacher Jahrgänge, die zum Wehrdienst heranstehen, zwingen die Bundeswehr schon heute dazu, ihre Gesamtkonzeption für die 90er Jahre den sich verändernden Verhältnissen anzupassen. Darunter fallen sowohl die Planung der Personalstruktur der Streitkräfte als auch die Rüstungs- und Finanzplanung. Diese drei Elemente

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Haussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verbinden Sie  
mit einem Rollen-  
Kopiergerät



der Bundeswehrplanung müssen aufeinander abgestimmt sein. Wer heute Personalumfang und -struktur der Bundeswehr für 1995 oder 2000 planerisch festlegt, muß dazu sagen, mit welchem Gerät, mit welchen Waffen die Soldaten ausgerüstet sein sollen, und er muß angeben, wie Personal und Rüstung innerhalb der Finanzleitlinie des Bundes bezahlt werden sollen.

In allen drei Bereichen ist die vorliegende Planung des Bundesministers der Verteidigung defizitär:

- Beim Personal hält der Verteidigungsminister wider besseres Wissen und entgegen dem Rat seiner eigenen Fachleute an der Fiktion einer Friedenspräsenz von 495.000 Soldaten fest. In Wirklichkeit aber wird es trotz der beschlossenen Wehrpflichtverlängerung auf 18 Monate ab 1989 und einer Reihe weiterer Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der längerdienenden Soldaten in den 90er Jahren allenfalls 456.000 aktive Soldaten geben, der Rest sind Reservisten in der Verfügungsbereitschaft und wehrübende Reservisten. Selbst diese Zahlen werden ab 1995 nicht erreicht werden können. Dann bleibt allerdings nur die Möglichkeit, die Wehrdienstzeit abermals zu verlängern oder zu versuchen, auf die „Reservearmee“ der Frauen zurückzugreifen, was die Regierung offiziell heute noch weit von sich weist. Die von der Hardthöhe angestrebte Zahl von 15.000 ständig besetzten Wehrübungsplätzen bedeutet, daß die Bundeswehr Jahr für Jahr bis zu 400.000 Reservisten in Zehn-Tage-Übung durch die Streitkräfte schleusen muß. Die Truppe, aber auch auf die Wehrrersatzbehörden, die diese Flut organisatorisch bewältigen sollen, wären damit weit überfordert.
- Nicht besser die Rüstungs- und Finanzplanung: Da die vom Verteidigungsminister ins Auge gefaßten Maßnahmen der personellen Bedarfsdeckung Mehraufwendungen in Milliardenhöhe erfordern, muß beim Material gestrichen oder der Verteidigungshaushalt erhöht werden. Letzteres scheitert am Einspruch des Finanzministers, also werden unabweisliche Beschaffungsvorhaben zeitlich hinausgeschoben; die neuen Fregatten der Bundesmarine bleiben noch auf Jahre ohne modernen Schutz gegen Flugkörper, der Zulauf von Artillerie und Führungssystemen kommt erst viel später und so weiter, und so weiter; die im Verteidigungsausschuß vorgetragene „Schiebeliste“ umfaßt noch viele weitere Projekte. Auf der anderen Seite enthält der Haushalt des Verteidigungsministers soviel Luft, daß daraus ein ungeplanter Panzerkauf in nahezu Milliardenhöhe getätigt werden kann. Jeder Einkaufsleiter eines Wirtschaftsunternehmens, der sein Budget so lüderlich verwaltet, würde von der Geschäftsleitung spätestens nach einem Jahr von seinem Posten entfernt.

Die CDU-geführte Regierung aber nimmt all das kritiklos hin. Dabei ist nicht erst seit General Wachers Rücktritt klar, daß die auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 17. Oktober 1984 inzwischen eingeleiteten Gesetzesvorhaben und begleitenden Maßnahmen in keiner Weise geeignet sind, den personellen und materiellen Beitrag der Bundeswehr zur Verteidigungsfähigkeit für den Rest des Jahrhunderts zu garantieren. Weder der zuständige Minister noch der Bundeskanzler als Inhaber der Richtlinienkompetenz scheinen bereit und willens, den Tatsachen ins Auge zu sehen und die nötigen Schritte zu unternehmen; ihre Problemlösung heißt: „Schieben, Strecken, Aussitzen“.



Die Bundesregierung, die selbst kein realisierbares Handlungskonzept besitzt, hat seit 1983 alle Angebote der SPD zur Zusammenarbeit ausgeschlagen. Die SPD bietet heute erneut an, gemeinsam zu handeln. Sie hat mit dem einstimmig gefaßten Nürnberger Beschluß zur Friedens- und Sicherheitspolitik eine Diskussionsgrundlage eingebracht, die alle weiteren Überlegungen anleiten kann. Darin fordert die SPD - auf der Basis einer soliden Partnerschaft in der Nordatlantischen Allianz, und dem Bemühen um Entspannung, Ausgleich und Abrüstung im Verhältnis zu den Staaten des WP verpflichtet - eine gezielte und realistische Weiterentwicklung der Bundeswehr zu einem Instrument der Politik, das sowohl in der Lage ist, seinen Anteil an der Vorverteidigung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen als auch von der anderen Seite nicht als bedrohlich aufgefaßt werden kann.

Die Strukturreform der Bundeswehr muß jetzt eingeleitet werden; sie kommt nicht umhin, von unerfüllbaren Wünschen nach einer Vorzeigearmee von 495.000 ständig präsenten Soldaten Abstand zu nehmen, größere Teile der Streitkräfte zu kadern und endlich eine Reservistenkonzeption zu entwickeln, die sicherstellt, daß im Verteidigungsfall der richtig ausgebildete Mann zum richtigen Zeitpunkt an der richtigen Stelle steht. Darauf nämlich beruht sowohl die kriegsverhindernde Wirkung konventioneller Streitkräfte im Frieden als auch die Durchführbarkeit grenznaher Vorverteidigung.

Die Rüstungs- und Beschaffungsplanung muß sich diesem Ziel entsprechend darauf konzentrieren, die konventionelle Sperr- und Panzerabwehrfähigkeit der in der Vorverteidigung eingesetzten Truppen ebenso zu verbessern wie die Luftverteidigung. Die angestrebte Leistungssteigerung erfordert jedoch weder Milliardenprogramme zum Schutz atomarer Mittelstreckensysteme noch eine Verlängerung der Wehrpflicht, sondern zunächst die Aufhebung der überholten Trennung von Feld- und Territorialheer.

Die SPD hält an der NATO-Integration der Streitkräfte und an der bündnisgemeinsamen Verteidigungs- und Strategieplanung ebenso fest wie an der allgemeinen Wehrpflicht. Sie verlangt die Einsetzung einer Wehrstrukturkommission und eine Rüstungsklausur. Dazu bietet sie erneut Ihre Mitarbeit an.

(-/7.11.1986/rs/ks)

\* \* \*

**Unerbetene Ratschläge für Eberhard Diepgen**

Zu Lummers Bemerkungen, zur Frage, ob der Regierende Bürgermeister von Berlin eine Einladung zur 750-Jahr-Feier nach Ost-Berlin annehmen kann

Von Professor Gerhard Heimann MdB

1.

Wahrscheinlich glaubt der Regierende Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen, besonders klug zu sein, als er sehr ausdrücklich erklärte, er werde sich bei der Entscheidung, ob er die Einladungen zur 750-Jahr-Feier nach Ost-Berlin annehme, Zeit lassen. Nun kann er über Ratschläge - erbetene und unerbetene, gute und weniger gute, nichtöffentliche und öffentliche - nicht klagen. Hätte Richard von Weizsäcker als damaliger Regierender Bürgermeister seinen Besuch bei Erich Honecker so vorbereitet, wäre wohl nichts daraus geworden.

2.

Über die Sache selbst läßt sich trefflich streiten. Aus meiner Sicht als Oppositionspolitiker ist allerdings die Art und Weise, wie Heinrich Lummer seinem Regierenden Bürgermeister rät, eine Anmerkung wert. Will er ihm helfen, dann hätte er, so darf man annehmen, Gelegenheit gefunden, ihm seine Gründe unter vier Augen vorzutragen. Die öffentliche Kritik in der „Welt“ am 30. Oktober 1986 kann nur als innerparteiliche Kampfansage gemeint sein. Das ist allerdings das einzig Bemerkenswerte an diesem Vorgang. Die Argumente sind so alt wie die alte CDU, mit der Heinrich Lummer verbissen über Jahrzehnte gegen die Entspannungspolitik der sozial-liberalen Koalition angeht.

3.

Eberhard Diepgen ist nicht zu beneiden. Vermutlich gibt es keine einigermaßen bedeutende Tat in Politik und Geschichte, die nicht gegen eine ganze Reihe von Bedenken durchgesetzt werden mußte. Wie er sich endgültig entscheiden wird, das wird mehr über ihn aussagen als vieles, was er zuvor getan hat. Die Meßlatte für ihn ist in Berlin durch Ernst Reuter, Willy Brandt und auch Richard von Weizsäcker sehr hoch. So hoch wie nötig zu springen, ist schwer mit der ganzen alten Berliner CDU und einem großen Teil der veröffentlichten Meinung als Klotz am Bein. Nicht im feinen Oberseeclub in Hamburg mit feinen Reden ist Rhodus, sondern hier und jetzt; hier muß gesprungen werden.

4.

In der Sache steht viel auf dem Spiel. Gewinnen wir in West-Berlin die kommunale Ebene mit Ost-Berlin, um die wir so lange gerungen haben? Wird die Tatsache, daß zum ersten Mal, soweit ich mich erinnere, der Oberbürgermeister von Ost-Berlin einlädt, unter diesem Gesichtspunkt richtig bewertet? Was bedeutet der Umstand, daß der Generalsekretär und Staatsratsvorsitzende sich noch einen dritten Hut aufgesetzt hat, nämlich den eines „Vorsitzenden des Komitees zur Vorbereitung des 750. Jubiläums von Berlin“? Kann er nicht als Angebot verstanden werden, sich den passenden auszusuchen? Die unterschiedlichen Rechtspositionen zum Status von Berlin konnten nicht einmal im Vier-Mächte-Abkommen ausgeräumt werden; und zwar unter denen, die es wirklich angeht, den vier Siegermächten als den Statusmächten.

Man müßte ziemlich naiv sein zu meinen, dies könnte den Deutschen so nebenbei aus Anlaß eines Stadtjubiläums gelingen. Das einzige, was jetzt gefragt ist, ist, unbeschadet unterschiedlicher Rechtspositionen, pragmatisch im Geiste guter Nachbarschaft zu handeln. Der gegenwärtige Senat von Berlin hat noch einiges zu tun, damit die laufend besseren Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik nicht an Berlin vorbeigehen. Das würde West-Berlin stärker treffen als Ost-Berlin, das, was immer auch der Status im übrigen besagen mag, faktisch Hauptstadt ist und bleiben wird.

(-/7.11.1986/rs/ks)



Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nachhaltig gestärkt

Zum Niedersachsen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Von Paul Leo Giani  
Staatssekretär  
Chef der Hessischen Staatskanzlei

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 4. grundlegenden Urteil zur Rundfunkfreiheit seine bisherige Rechtsprechung und die bisher von der Hessischen Landesregierung grundsätzlich vertretenen Positionen nachdrücklich bestätigt.

I.

Die Union hat das Niedersachsen-Urteil mit Unbehagen erwartet. Sie hat nach den Niederlagen mit dem Adenauer-Fernsehen und dem Saarländischen Privatfunkgesetz ganz offensichtlich - und mit Recht - befürchtet, daß das Bundesverfassungsgericht ihre Kommerzfunkpläne erneut in Frage stellen oder zumindest erheblich korrigieren würde.

Diese Pläne zielten darauf ab, dem kommerziellen Rundfunk einen möglichst breiten Handlungsspielraum einzuräumen und zugleich den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzuschränken, wenn nicht auszudorren.

Dementsprechend hat die Union bereits vor Erlaß des Urteils etwa mit dem von Ministerpräsident Späth vorgeschlagenen Teilstaatsvertrag aller Bundesländer zur Legitimierung der Gebietsstaatsverträge Nord und Süd oder zuletzt in der Ministerpräsidentenkonferenz in Hamburg versucht, präjudizierende Fakten für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu schaffen. Schon aus Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht hat Ministerpräsident Börner seine Hand hierzu nicht reichen können.

II.

Nun, nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, versucht die Union irreführend das Urteil als ihren Erfolg zu verkaufen, obwohl das Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Vorschriften des Rundfunkgesetzes des CDU-regierten Landes Niedersachsen für verfassungswidrig erklärt und darüber hinaus wesentliche verfassungsrechtliche Anforderungen für den kommerziellen Rundfunk und für den geplanten Staatsvertrag aller Länder aufgestellt hat, die in krassem Gegensatz zu dem bisherigen Konzept der Union stehen.

Für die erforderliche „Nachbesserung“ des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes und der Mediengesetze anderer Länder aber auch für den geplanten Satellitenstaatsvertrag aller Länder ist es erforderlich, das Urteil sorgfältig zu analysieren und in die Rundfunkordnung umzusetzen.

III.

Eine Analyse des Urteils führt zu folgenden Feststellungen, die für die weitere Haltung der Landesregierung maßgeblich sein werden:

1. Die Rundfunkfreiheit dient weiterhin der Gewährleistung der freien Meinungsbildung. Damit ist allen Bestrebungen eine klare Absage erteilt, die die Rundfunkfreiheit lediglich als Rundfunkunternehmerfreiheit verstanden wissen wollen.



2. Die Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist durch das Urteil nachhaltig gestärkt worden. Als vom Bundesverfassungsgericht anerkannter Garant für die Gewährleistung einer umfassenden Meinungsvielfalt muß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Bestand und Entwicklung auch staatsvertraglich gesichert werden.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit des kommerziellen Rundfunks in einer dualen Rundfunkordnung nur unter bestimmten Vorgaben bestätigt und ist insoweit der Politik der Union entgegengetreten. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist der kommerzielle Rundfunk insbesondere wegen seiner Werbefinanzierung und der damit verbundenen Abhängigkeit von Einschaltquoten seiner Struktur nach ein Rundfunk „minderer Qualität“. Dennoch bleibt der Rundfunk einem Grundstandard an Meinungsvielfalt verpflichtet. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Konzentrationsbestrebungen im Rundfunk und zwischen Presse und Rundfunk - wie sie sich etwa derzeit auf der Ebene des bundesweiten kommerziellen Satellitenfernsehens abzeichnen - umfassend und rechtzeitig vorzubeugen.
4. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Länder zur Einführung des kommerziellen Rundfunks verpflichtet sind. Da kommerzieller Rundfunk nur eine begrenzte Programmpalette zu bieten vermag und die Hessische Landesregierung darüber hinaus den Rundfunk als Forum der öffentlichen Meinungsbildung besser in öffentlich-rechtlicher Verantwortung gewährleistet sieht, sieht sie - entgegen den Forderungen der Union - keinen Anlaß, im Landtag ein Landesmediengesetz einzubringen, das die Zulassung kommerzieller Rundfunkveranstalter vorsieht.
5. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, daß die Länder gemeinsam über die Nutzung des Rundfunksatelliten „TV-Sat“ zu entscheiden haben. Die regionalen Satellitenstaatsverträge der Nord- und Südschienen sind daher als verfassungswidrig anzusehen.

#### IV.

Die Länder sind nunmehr gefordert, den Satellitenrundfunk durch einen gemeinsamen Staatsvertrag entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu regeln. Hierzu ist es für den Bereich des kommerziellen Satellitenrundfunks nicht zulässig, lediglich Satellitenkanäle nach bestimmten Länderquoten für die Nutzungsentscheidung einzelner Länder zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist erforderlich, daß die Länder eine gemeinsame Einrichtung schaffen, die über die Zulassung der kommerziellen Veranstalter entscheidet und dafür Sorge trägt, daß die ebenfalls nach dem Staatsvertrag festzulegenden formellen und materiellen Anforderungen an die Zulassung, die Programmgrundsätze und die Meinungsvielfalt beachtet und daß effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Konzentrationsprozessen getroffen werden.

Falls die anderen Länder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls ernst nehmen, ist die Hessische Landesregierung bereit, konstruktiv an einem Staatsvertrag aller Länder über den Satellitenrundfunk mitzuarbeiten.

